

5/SN-203/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300137/3 - Hag

Linz, am 4. Dezember 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert wird;
 Entwurf - Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

ZL 92 85
 Datum: 9. DEZ. 1985

Verteilt 11-12-85 - Sankt

Herrn

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Omr -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300137/3 - Hag

Linz, am 4. Dezember 1985

Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

Zu GZ 62 230/31-15/85 vom 16. Oktober 1985

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 16. Oktober 1985 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z. 12:

In den Erläuterungen zu Z. 12 wird ausgeführt, daß durch die im § 13 Abs. 6 des Hochschülerschaftsgesetzes beabsichtigte Verpflichtung der Österreichischen Hochschülerschaft zur Abhaltung von Schulungen sowie durch die beabsichtigte verpflichtende Teilnahme bestimmter Studentenvertreter an diesen Schulungen eine ausreichende Ausbildung leitender bzw. mit der Haushaltsführung betrauter Hochschulfunktionäre gewährleistet werden soll. Im Hochschülerschaftsgesetz ist jedoch keine Regelung enthalten, die eine Sanktion im Fall einer Nichtteilnahme an den Schulungen vorsieht, sodaß § 13 Abs. 6 leg.cit. lediglich eine lex imperfecta darstellen würde.

- 2 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsi-
dium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

